

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/485a8e73-ed4e-375b-b740-c1e556c6f5d4>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 103 OWiG - Gerichtliche Entscheidung

(1) Über Einwendungen gegen

1. die Zulässigkeit der Vollstreckung,
2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den [§§ 93](#), [99 Abs. 2](#) und [§ 102 Abs. 1](#) getroffenen Anordnungen,
3. die sonst bei der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides getroffenen Maßnahmen

entscheidet das Gericht.

(2) ¹Durch Einwendungen nach Absatz 1 wird die Vollstreckung nicht gehemmt. ²Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

